

**Motion Wüest Franz und Mit. über einen Planungsbericht über die künftige Steuerstrategie und die künftige Steuererhebung (Nr. 54)****Eröffnet: 10. September 2007 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, in einem Planungsbericht die künftige Steuerstrategie und die Auswirkungen von neuen Steuermodellen auf den Kanton Luzern aufzuzeigen. Insbesondere sei aufzuzeigen, auf welchen Zeitpunkt der Kanton Luzern die Flat Tax beziehungsweise die Flat Rate Tax einführen könnte. Könnten weitere Modelle für den Kanton Luzern in Frage kommen? Welche Auswirkungen hätte ein solcher Systemwechsel auf die verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden?

Bei der Flat Tax handelt es sich um einen ursprünglich in den USA entwickelten Vorschlag für eine Steuerreform. Er sieht die Abkehr von der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer hin zu einer Konsumorientierung vor. Anstelle der Einkommenserzielung wird die Einkommensverwendung einmal mit einem konstanten Steuersatz an der Quelle belastet. Die Flat Tax unterscheidet zwischen der Unternehmens- und der Haushaltseite. Auf der Unternehmensseite wird eine Cash-Flow-Steuer erhoben, die sich an den realen Zahlungsströmen orientiert. Auf der Haushaltseite wird eine Lohnsteuer (auf Löhnen, Gehältern und Pensionen) erhoben. Die Besteuerung von Zinsen und anderen Vermögenserträgen entfällt. Abzüge werden bis auf einen Freibetrag, mit dem den Familienlasten Rechnung getragen wird, keine gewährt.

Eine derart ausgestaltete Steuer macht nur Sinn, wenn sie gesamtschweizerisch eingeführt wird. Sie muss sowohl für die direkte Bundessteuer als auch die Staats- und Gemeindesteuern gelten, wenn sie administrative Vereinfachung bewirken und das System nicht zusätzlich verkomplizieren soll. Das setzt zuerst eine entsprechende Änderung des Bundesrechts voraus. Die Einführung einer Flat Tax auf kantonaler Ebene würde gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstossen. Die Steuerpflichtigen könnten zudem die Abzüge des Steuerharmonisierungsgesetzes und die sie begünstigenden Bestimmungen dieses Gesetzes notfalls auf dem Beschwerdeweg durchsetzen.

Analoges gilt auch für andere grundlegende Änderungen des Steuersystems, die heute diskutiert werden (z.B. das Modell Zehnder zur Eindämmung des Steuerwettbewerbs, Easy Swiss Tax, Negative Einkommenssteuer (erwerbsabhängige Steuergutschriften), duale Einkommenssteuer, umfassende Quellensteuer). Bei dieser Sach- und Rechtslage erachten wir es deshalb als wenig sinnvoll, die Auswirkungen solcher Modelle auf die Steuerzahlenden des Kantons Luzern in aufwändigen Untersuchungen im Detail zu prüfen und in einem Planungsbericht festzuhalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf entsprechende Studien des Bundes: namentlich den Bericht des Bundesrates zum Modell Zehnder vom Juni 2007, den Bericht des Bundesrates zum Postulat Bürokratiebefreiung im Steuersystem der CVP-Fraktion (03.3313) vom September 2004 sowie den Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Moderne Steuersysteme Grundfragen und Reformvorschläge vom 10. September 2004. Ferner verweisen wir auf mehrere diesbezügliche Vorstösse, die auf Bundesebene bereits hängig sind. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang insbesondere die Standesinitiative des Kantons Solothurn zur Einführung einer Einheitssteuer (Flat tax) (05.307), die Standesinitiati-

ve des Kantons Aargau zur Einführung eines neuen Steuersystems (05.310), die parlamentarische Initiative Josef Zisyadis Harmonisierung der Besteuerung hoher Einkommen (06.423) und die Motion Thomas Pfisterer Vereinfachung der Besteuerung der natürlichen Personen (07.3607). In seiner Antwort vom 12. September 2007 auf die Interpellation Markus Hutter erklärte der Bundesrat, er messe der Vereinfachung des Steuersystems hohe Priorität zu. Er beauftragte das Eidgenössische Finanzdepartement bereits im Anschluss an den Bericht "Weniger Bürokratie im Steuersystem", zusammen mit den Kantonen zu prüfen, welche Empfehlungen dieses Berichtes umgesetzt werden können. Die Kommission Gesetzgebung und Harmonisierung der Schweizerischen Steuerkonferenz hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeitet. Der Bundesrat wird nun das weitere Vorgehen bestimmen.

Nach geltendem Bundesrecht bereits zulässig wäre es, die Zahl der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer bis auf einen Einheitssatz zu reduzieren (Flat Rate Tax). Die soziale Abfederung könnte über Freibeträge erfolgen, so dass sich noch indirekt eine leichte Progression ergäbe. Die Dienststelle Statistik (LUSTAT) wurde beauftragt, Modellrechnungen mit einem Einheitssatz von 3 % und 4 % (je Steuereinheit) und Freibeträgen von 9'100/20'000/30'000 (Alleinstehende) beziehungsweise 18'200/30'000/45'000 (Verheiratete) durchzuführen. Sämtliche Varianten ergaben teils massive Steuerausfälle. Führt man wie der Kanton Obwalden eine Flat Rate Tax ohne Mehrbelastung einzelner Kategorien von Steuerpflichtigen ein, hätte dies bei einem festen Steuersatz von 3 % je Steuereinheit und Freibeträgen von 30'000 (Alleinstehende) beziehungsweise 45'000 (Verheiratete) Steuerausfälle von rund 208 Millionen (pro Steuereinheit) oder 64 % zur Folge. Bei einem festen Steuersatz von 4 % und den mit der Steuergesetzrevision 2008 beschlossenen Freibeträgen von 9'100 und 18'200 (Verheiratete) ergäben sich immer noch Steuerausfälle von rund 28 Millionen (pro Steuereinheit) oder 8,7 %. Die Entlastungen der mittleren und höheren Einkommen gingen zudem bei dieser Variante zu Lasten der unteren Einkommen bis 50'000. Die Finanzierung von Entlastungen der mittleren und höheren Einkommen zulasten der unteren Einkommen erachten wir aber als unsozial und politisch heikel. Die Einführung einer Flat Rate Tax scheint uns deshalb vor allem aus finanzpolitischen Gründen vorerst eine unrealistische Option für den Kanton Luzern zu sein.

Vordringlicher erachten wir eine Entlastung der mittleren und höheren Einkommen unter Abflachung der Progressionskurve, womit man einer Flat Rate Tax ebenfalls einen Schritt näher kommt. Diese Massnahme würde zu Ausfällen von ungefähr 17 Millionen Franken für den Kanton und 21 Millionen Franken für die Gemeinden führen. Ob diese Ausfälle finanzpolitisch verkraftbar sind, werden wir Ihnen in einer Botschaft über eine Steuergesetzrevision mit Wirkung ab 2011 darlegen.

Für die Ausrichtung der künftigen Steuerstrategie verweisen wir im Übrigen auf unsere Antwort auf die Motion von Albert Vitali.

Luzern, 23. Oktober 2007 / RRB-Nr. 1291